

(5) In den Verträgen zwischen den Schlachtbetrieben und VEAB (tR) sind von den Vertragspartnern Vereinbarungen zu treffen, daß ein bestimmter Prozentsatz von Häuten und Fellen ohne Schlachtschäden zu liefern ist. Der Prozentsatz ist unter Zugrundelegung der in den vorausgegangenen Quartalen bereits erreichten Ergebnisse von den Vertragspartnern besonders zu ermitteln und soll von Jahr zu Jahr weitestgehend erhöht werden. Falls zwischen den Vertragspartnern keine Einigung über die Höhe des Prozentsatzes erzielt wird, entscheiden darüber die übergeordneten Organe der Vertragspartner. Sind die Vertragspartner mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden so entscheidet darüber auf Antrag eines Vertragspartners das Staatliche Vertragsgericht.

§ 10

Sortierungsvorschriften für Häute und Felle zur Lederherstellung

Die Sortierung von Häuten und Fellen zur Lederherstellung muß von den VEAB (tR) wie folgt durchgeführt werden:

1. Felle von Rehen, Hirschen und Wildschweinen werden nach Güteklassen, Felle von Hunden nach Güteklassen und Längen sortiert;
2. Rinderhäute werden nach Güteklassen, Gattungen (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen) und Gewiditsklassen sortiert, und zwar:

bis 14,5 kg	Frisch gewicht
15 kg bis 19,5 kg	Frischgewicht
20 kg bis 24,5 kg	Frischgewicht
25 kg bis 29,5 kg	Frischgewicht
*30 kg bis 39,5 kg	Frischgewicht
40 kg und mehr	kg Frischgewicht;
3. Fresser- und Kalbfelle, Höchstgewicht bis 10 kg, werden nach Güteklassen sortiert. Eine Gewichtsklasseneinteilung entfällt;
4. Schweinehäute werden nach Güteklassen und nach der Stärke (schwach, mittel, stark) sortiert;
5. Schaffelle werden nach Güteklassen und nach der Wollänge sortiert, und zwar:

bis 1 cm Wollänge
über 1 cm bis 2 cm Wollänge
über 2 cm und mehr cm Wollänge;
6. Lammfelle werden nach Güteklassen sortiert;
7. Ziegen- und Zickelfelle werden nach Güteklassen sortiert.
Die Auslieferung erfolgt getrennt nach
 - a) Ziegenfellen,
 - b) Ziegenfellen (Bockfellen),
 - c) Zickelfellen.

Zickelfelle werden in folgende Gewichtsklassen eingeteilt und der Industrie getrennt ausgeliefert:

160 bis 170 g	Trockengewicht je Stüde
über 170 bis 240 g	Trockengewicht je Stück
über 240 bis 315 g	Trockengewicht je Stück
über 315 bis 330 g	Trockengewicht je Stück
über 330 bis 350 g	Trockengewicht je Stück
über 350 bis 500 g	Trockengewicht je Stück

(Heberlinge);

8. Roßhäute und Fohlenfelle sowie Häute und Felle von sonstigen Einhufern werden nach Güteklassen und nach folgenden Längen sortiert:
 - a) Roßhäute und Maultierhäute in der Maßklasse

bis 179 cm
180 bis 199 cm
200 bis 219 cm
220 cm und mehr;
 - b) Fohlenfelle in der Maßklasse

bis 149 cm
150 cm und mehr.

Bei Auslieferung an die Industrie sind die Häute und Felle ohne Hufe, Schweif- und Mähnenhaare zu versenden. Bei Mauleselfellen und Esselfellen sind keine Längen festzustellen.

§ 11

Gewichts- und Längenfeststellung bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung

Die Gewichts- und Längenfeststellung bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung muß wie folgt durchgeführt werden:

1. Gewichtsfeststellung:

- a) Bei Rindhäuten ohne Hörner, Hornschuhe, Schweif und Maul;
- b) bei Kalb- und Fresserfellen ohne Kieten;
- c) bei Ziegeh- und Zickelfellen ohne Horn, Stirnknochen, Bein und Hornschuhe.

Bei Häuten und Fellen sind gewichtsmäßig zu schätzen und in Abzug zu bringen:

- a) starker Schmutzbesatz,
- b) starker Blutbesatz,
- c) starker Wassergehalt.
- d) den Rinderhäuten und Fresserfellen anhaftender Dung,
- e) den Rinderhäuten und Fresserfellen anhaftende starke Fleischreste (außer bei Abdecker häuten und -feilen),
- f) den Schweinehäuten oder Croupions anhaftender starker Fettbelag, der mehr als 10 % des Frischgewichtes der Haut ausmacht

2. Längenfeststellung

Häute und Felle von Hunden und Einhufern sind ohne Streckung von der Schwanzwurzel bis zu der Ohrwurzel zu messen.